

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Vierte Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

auch in Unfern Fürstenthumben und Landen nicht gehalten/ sondern dagegen verordnet / und zugelassen haben wollen / daß ein jedes Ehegemächt für sich selbst / ohne des andern Borwissen oder Bewilligung/ freyes ungezwungenen Willens/ von seiner eigenthumblichen Haab und Nahrung/ zu testiren und zu disponiren macht haben solle/ doch daß dem andern/ durch solche auffgerichtete Disposition nichts an dem jenigen/ so ihme entweder durch die vorhin auffgerichtete Eheberedung verordnet worden/ oder im fall kein solche Eheberedung vorhanden / vermög dieses Unfers Landrechts gebühret/ entzogen werde.

## Der Vierte Titul.

Wie und in was Form Testament oder andere letzte Willen auffgericht werden sollen.

**D**ieweil diejenige Solennitäten / welche die gemeine beschriebene Rechten in Auffrichtung eines Testaments erfordern / zu mehrmalen dem gemeinen Mann / als welcher dergleichen Rechten unerfahren / also genau zuhalten beschwerlich seyn will / und aber einem Menschen nichts mehrers eignet / dann daß seines letzten Willens Verordnung frey und ungehindert zugelassen werde / So haben Wir Unfern Underthanen / sonderlich den einfältigen / und der Kayserl. Rechten unerfahren zum besten / etliche schlechte Wege oder Formen / wie sie ihren letzten Willen beständig und würcklich zuerkennen geben mögen / in diesem Unferm Landrecht zuverfassen / vor ein Nothdurfft erachtet. Jedoch soll einem jeden hiemit unbenommen seyn / seinen letzten Willen / nicht eben auff diese Unfere vorgeschriebene Form / sondern da es ihme gefällig / nach den gemeinen Kayserlichen Rechten auffzurichten.

s. I.

Und erstlich soll dieses vor ein kräftig und beständig Testament gehalten werden / da einer / so zu testiren vorhabens ist / ohn einige zu sich erforderete Zeugen / vor gesambten Gericht oder Raths / oder mehrertheils desselben Personen erscheinet / und daselbst mit außdrucklichen verständlichen Worten sein Gemüth und letzten Willen / wen er zu seinem Erben haben / wem er auch

er auch sonst von seiner Verlassenschaft etwas verschaffen / und wie ers in gemein / nach seinem tödtlichen Ableiben / mit dem Seinigen wolle gehalten haben / erklärt und anzeigt / auch dabeneben Unsere Gericht oder Rath bittlich ersucher / solchen seinen letzten Willen in das Gerichts-Buch ordentlich einzuschreiben / und also in geheim zuverwahren / bis nach seinem Tod der letzte Will eröffnet. Welches dann also bald / auff sein Begehren / würcklich vollzogen / und durch den geschwornen Gericht-Schreiber / in seiner und des Gerichts gegenwertigkeit / eingeschrieben / und dem testirer wiederumb verständlich vorgelesen werden solle / mit Erinnerung / ob es also recht / und ob es seiner Meinung und Willen nach eingeschrieben oder nicht / damit nicht erwann / was anders / als er begehrt gehabt / auffgezeichnet werde.

## s. II.

Und damit aller Verdacht und Betrug / so viel möglich / vermitten bleibe / so sollen Unsere Gericht den jenigen / der also / wie anjzo Meldung beschehen / testirt / mit nothwendigen Umständen fleißig befragen und erinnern / ob er zu solchem seinem letzten Willen oder Testament, von jemandes gezwungen / überredt / und hinderführt worden / oder ob er dieses ungezwungen und ungetrungen / auß eigenem / freyem / wolbedächtlichem Willen / also verordne / und was alsdann der testirer / auff solche vorgehaltene Frag antwortet / das soll neben seinem des testirers Namen / Zunamen / von wann er seye / auch auff welchen Tag / Monat und Jahr er also vor Gericht erschienen / und seinen letzten Willen zuerkennen gegeben / zugleich eingeschrieben werden.

## s. III.

Im fall aber dieses auß Nachlässigkeit des Schreibers un-  
derlassen / und nicht außdruckentlich im Testament vermeldet würde / daß das Gericht den testirer befragt / ob er von jemanden / sein Testament also zumachen gezwungen / überredt / oder hinderführt worden / sondern stünde allein / daß dis sein freyer wolbedächtlicher / endlicher Will und Meinung wäre / So wollen Wir / daß solche außgelassene umständ / so fern anders in den wesentlichen Stücken kein Mangel erscheinet / dem Testament kein Nachtheil bringe / sondern dasselb einen weg / wie den andern / vor kräftig und gültig gehalten werde.

U

Da

s. IV.

Da auch der Testirer ein Copey oder Abschrift solches seines letzten Willens begehren thäte/ soll ihme dis orts willfahret/ und sonsten alles geheim und verschwiegen/ bis nach seinem Absterben/ von den Beambten / Gerichten / und derselben Schreibern / bey ihren Eyden/ gehalten werden.

s. V.

Wann auch einer also/ wie obsteht/ vor Gericht kommt/ daselbsten seinen letzten Willen eröffnet / und solchen nicht ins Gerichtbuch einzuschreiben / sonder ihme darüber einen Brieff auffzurichten begehrt/ soll man ihme gleicher gestalt willfahren/ der Ambt- Statt- oder Gericht- Schreiber/ ihme also ein Brieff verfertigen/ die Beambte neben dem Gericht/ oder falls das Gericht mit eigenem Insigel nicht versehen / die Beambten allein denselben besigeln/ und nachgehends ihme solchen zustellen/ welcher dann nach seinem Tod / da nichts anders von ihme geordnet worden / vor ein recht kräftig und beständig Testament und letzten Willen zuhalten.

s. VI.

Da aber dem Testierer / auß bewegenden Ursachen / bedenklich wäre / seinen letzten Willen / jemanden / auch sein er vorgesezten Obrigkeit zuentdecken/ der mag sein Testament und letzten Willen / jedoch mit klarer / lauterer und außtrücklicher Vermeldung seines Erbens / als dessen Einsagung das rechte / wesentliche Stück eines jeden Testaments ist / wie auch sonst mit deutlicher Erklärung / was sein eigentlicher und endlicher Will und Meinung seye / selbst schreiben / oder da er nicht schreiben köndte / durch jemand anders schreiben lassen / und das selbst durch sich selbst / oder seinen gevollmächtigten Anwald / mit seinem eignen / oder eines andern ehrlichen Manns Pittschafft besigelt / hinder Gericht oder Rath legen / mit gebührendem Bitten / weil dieses sein letzter Will / dasselbig bis nach seinem Tod zu verwahren / und alsdann gebühlich zu eröffnen.

s. VII.

Darauff sollen Unsere Beambte und Gericht / zu verhütung allerhand Verdachts und Betrugs / mit gleichmäßiger Frag und Erinnerung / den Testirer / da er gegenwertig / oder da er in seiner Wohnung zum wenigsten drey Gerichts- Personen / wie hieroben Anregung beschehen / vermahnen / und die Antwort mit seinem

seinem Nahmen/ Zunamen/ Jahr/ Monat/ und Tag durch den geschwornen Schreiber/ auff den verschlossenen Brieff verzeichnen/ oder da nicht alles darauff geschrieben werden köndte/ ein eigen urkund darneben machen/ darin dis alles ordentlich setzen/ und alsdann den verschlossenen letzten Willen/ in dasselbig Urkund/ auch schliessen/ mit des Gericht oder Amtmanns Insigel verpittschieren/ und darauff des Testierers Namen/ und daß dis Testament, nach seinem Absterben/ Gerichtlich zueröffnen seye/ schreiben lassen.

## §. viii.

Da sich aber begeben/ daß einer Kranckheit/ Alters/ oder anderer Ehehaften Ursachen halben/ nicht selbst Persönlich vor Gericht oder Rath erscheinen/ und daselbst seinen letzten Willen eröffnen köndte/ soll er zum wenigsten drey Gerichts- Personen/ sammt noch einem andern ehrlichen Gemeinmann/ beneben dem geschwornen Amt- Statt- oder Gericht- Schreiber/ in seiner oder eines andern Behausung/ darinn er sich auffhält/ erfordern/ allda mündlich oder schriftlich sein Gemüth und letzten Willen offenbaren/ und solches dem Gericht- oder Rathsbuch ordentlich einzuverleiben begehren/ welches/ wann es geschieht/ wollen Wir ein solch Testament oder letzten Willen/ nicht weniger/ als ob es vor gesambtem Gericht geschehen wäre/ für kräftig gehalten haben.

## §. ix.

Im fall aber einer nicht vor solchen erfordernten Gerichts- Personen/ sondern lieber vor andern ehrlichen Bidermännern/ seinen letzten Willen/ mündlich oder schriftlich/ verschlossen oder unbeschlossen/ eröffnen wolte/ soll ihm solches vergonnt und erlaubt seyn/ jedoch/ daß es vor dem geschwornen jedes Orts Amt- Statt- oder Gericht- Schreibern/ in beysenn zum wenigsten fünf erbarer glaubwürdiger/ darzu insonderheit erbettenen Manns- Personen/ als Gezeugen beschehe/ und schriftlich verzeichnet/ auch alle Gefährlichkeit vermittlen werde.

## §. x.

Wann sich aber begibt/ daß jemand vor Gericht oder Rath/ oder auch in seiner oder eines andern Behausung vor dreyen/ wie hier oben Anregung beschehen/ erfordernten Gerichts-  
U 2 männern/

männern/ oder sonst fünf andern erbetteten glaubwürdigen Gezeugen / und dem geschwornen Schreiber erscheinet / mit Vermelden/ daß er seinen letzten Willen/ in Schriften verfaßt und versigelt/ oder noch fúrter schriftlich zuverfassen und zuversigeln gewillet seye / wie man dann solche Schriften / nach seinem Tod hinder ihme/ oder sonst einem andern zu treuen händen hinderlegt / finden werde/ und derowegen sein Begehren / solche Schriften / alsdann für seinen letzten Willen zuhalten/ und dem jenigen/ was in solcher Schrift begriffen/ nach seinem Absterben/ ohnfehlbarlich nachzukommen.

## §. XI.

So wollen Wir/ daß ein solche schriftliche Verfassung / da die / nach des Testirers Tod/ mit seiner eigenen Hand geschrieben/ und mit seinem gewöhnlichen Pittschafft bekräftiget gefunden/ für sein beständig Testament und letzten Willen gehalten und erkandt/ auch deme/ der / obangeregter massen / auff eine oder die andere Form/ testirt / auff sein Begehren von den geschwornen Ambt- Statt- oder Gericht- Schreibern/ ein öffentlich glaubwürdig Urkund / welcher gestalt dieses alles fürgegangen/ mit Vermeldung des Tags/ Jahrs/ Orts / mit Anzeig des Testirers und Gezeugen / auch sein des Schreibers Tauf- und Zunamen / Handzeichen und Sigill verfertigt und mitgetheilt werde.

## §. XII.

Und dieweil die Ambt- Statt- oder Gericht- Schreiber/ zu Auffrichtung und Auffertigung solcher Testamenten und letzten Willen/ fürnehmlich/ wie Meldung beschehen/ gebraucht/ und ihnen hierin nicht weniger/ als offenen geschwornen Notarien/ glauben zugestelt werden solle. So wollen Wir/ daß zu solchen Statt- Schreiberey Berzichtigungen/ geschickte/ fromme/ fleißige / und erbare Männer / welche / wie in Unserer Lands- Ordnung vermeldet worden / von Uns oder Unserm Statthalter/ Cangler und Ráthen / zuvor approbirt / und vor taugentlich erkandt/ angenommen und gebraucht werden.

## §. XIII.

Was die Zeuaen betrifft / sollen zu Auffrichtung der Testamenten/ allein Manns- Personen/ die (welches Wir in diesem fall auß sonderbaren Ursachen also geordnet) nicht / unter erfüllten achtzehen Jahren ihres Alters seyen/ gezogen/ auch die-  
selbigen

selbigen hierzu insonderheit erfordert / gebetten / und ihnen die Ursach / warumb sie erfordert / außtruckentlich angezeigt werden.

s. XIV.

Damit auch alle Gefährlichkeit / die sich in dergleichen Fällen leichtlich begeben kan / so viel möglich / vermitteln bleibe / sollen solche erbettene Zeugen den testirer mit Augen selbst sehen / und wiewol unnötig / daß die Zeugen des jenigen / was im Testament begriffen / sonderlich wo das in Schrifften verfaßt / Wissenschaft haben / sollen doch die testirende Personen / in denen Testamenten / so öffentlich geschehen / und Nuncupativa genandt werden / den Erben mit außtrucklichen klaren Worten / daß es die Zeugen eigentlich hören / und verstehen können / namhaft machen.

## Der Fünffte Titul.

Von Testamenten / zu gefährlichen Sterbenszeiten.

**S**eweilens sich zu mehrmalen zuträgt / daß in sterbenden Läuften / die Leuth entweder an sichere Ort / da jederweilen wenig andere Leuth gefunden werden / sich begeben / oder da schon Leuth vorhanden / jedoch dieselben / auß Furcht der abscheulichen erblichen Kranckheit / sich nit gern bey denen / so zu testiren begehren / sich finden lassen / und also auß Mangel notwendiger Gezeugen und Gerichts = Personen / ein solcher seinen letzten Willen / auff oben verordnete Formen / nicht wol auffrichten kan / So setzen / ordnen und wollen Wir / da jemand in solchem betrübten Zustand seinen letzten Willen auffzurichten vorhabens / daß derselbe zwo oder drey erbare / glaubhafte Manns = Personen / wo möglich / den Pfarrer selbigen Orts beruffe / und vor ihnen / als Gezeugen / entweder schrift = oder mündlich anzeige / was sein letzter Will und Meinung seye / dann solches soll nachgehends / da er die Schuld der Natur bezahlt / vor kräftig gehalten / und solchen wenigen Zeugen nicht minder / als ob ihr mehr gewesen / glauben zugestelt werden. Sonderlich aber / wann einer mit solcher vergiftten Seuche selbst behaft gewesen / ob gleich sonsten am selbigen Ort dieselbe dazumal so hefftig nicht gralsirt hätte.